

# Die Baugewerkschaft

## Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr  
Nr. 5 · 31. Jahrgang      Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3      Berlin, 18. Januar 1930

### Einheitlicher Bauarbeiterschutz

Seit ungefähr einem Jahrzehnt gingen die Bestrebungen der Bauarbeitergewerkschaften dahin, die Unfallverhütungsvorschriften der zwölf Berufs-genossenschaften zu vereinheitlichen. Dieser Drang war berechtigt, denn wohl kaum in einem anderen Gewerbe kann man in dem Maße von einem Wandergerwerbe reden wie im Baugewerbe. Die bau-gewerblichen Arbeiter zählten immer in größerem Ausmaße zu den Wanderarbeitern, die Baufirmen haben sich in stärkerem Maße erst in der Nachkriegszeit dazu entwickelt. Dieser Tatsache aber standen die Unfallverhütungsvorschriften in ihrer zwölf-fachen Verschiedenheit nicht unallverhütend, sondern unfallfördernd gegenüber. Es ist deshalb verständlich, wenn auch die Berufs-genossenschaften sich den Bestrebungen der Bauarbeitergewerkschaften anschlossen und vor etwa drei Jahren mit einem Einheits-entwurf auf der Bildfläche erschienen. Nachdem schon einige Jahre früher die Bauarbeiterverbände einen ausgearbeiteten Entwurf dem Reichsarbeitsmini-sterium und dem Reichsversicherungsamt unterbreitet hatten, beschritten nunmehr auch die Berufs-genossenschaften diesen Weg. Beide Stellen, Reichs-versicherungsamt wie Reichsarbeitsministerium, kamen schnell zu der Ueberzeugung, daß hier nur frucht-bringende Arbeit geleistet werden könne, wenn man beide Parteien an einen gemeinsamen Verhandlungs-tisch bringe. Allen Schwierigkeiten zum Trotz gelang den beiden genannten Stellen nach langen schweren Bemühungen ihr Vorhaben. Seit mehr denn zwei Jahren sind die Verhandlungen, unter Teilnahme von Beauftragten der beiden Amtsstellen, geführt worden. In vielen Fragen war es nicht leicht, einen Ausgleich zu finden, aber von Leistung zu Leistung kam man sich näher, bis endlich alle Schwie-rigkeiten ausgeräumt waren. Das jetzt Fertig-gestellte befriedigt weder die eine noch die andere Seite völlig, es ist eben eine Kompromißlösung. Beiderseitige Zustimmung findet aber die Bezeiti-gung der Verschiedenartigkeit der Bestimmungen. Durch die Vereinheitlichung werden die Kenntnis der Unfallgefahren und die Möglichkeiten der Gefahren-umgehung mehr als bisher zum Allgemeinut aller im Baugewerbe Tätigen, und damit auch hoffent-lich die Unfallziffern im Baugewerbe wesentlich herabgedrückt werden.

In die neuen Unfallverhütungsvorschriften ist alles Brauchbare aus den bisher vorhandenen zwölf Vorschriften übernommen. Neues ist aufgenommen. In besonderen hat man der neuzeitlichen Verwen-dung von Maschinen, Aufzügen, Hebewerkzeugen, Kraftfahrzeugen usw. Rechnung getragen, und dem-entsprechend die Schutzbestimmungen aus-gebaut. Die Zulassung und Verwendung der verschiedenen Gerüstarten ist ge-nau umschrieben. Auch die so viel umstrittene

Frage des „Ueber-die-Hand-mauerns“ hat ihre Lösung gefunden, indem das System zwar zugelass-t ist, aber die Sicherheitsmaßregeln ins-fern verschärft sind, als an Stelle der bisher üblichen Auslegegerüste nunmehr bei einer Höhe des Mauerwerks von mehr als 7 Meter von außen ein Standgerüst aufgezogen werden muß. Noch so manche Verbesserungen in Anwendung und Ueberwachung der Schutzbestimmungen sind eingetreten, sie sind eingetreten, weil die Vertreter der Berufs-genossenschaften und die Vertreter der Versicherten — die Bauarbeitergewerkschaften — mit Fähigkeit und Ausdauer an die Bekämpfung der Unfallgefahren herangegangen sind.

Eines muß noch besonders hervorgehoben wer-den. Die Baubelegierten, als Betriebs-vertretung der Arbeiter, sind in die Ueberwachung der Unfallverhütungs-vorschriften mit eingeschaltet, es sind ihnen Rechte, natürlich auch Pflichten zuerkannt, so daß zu hoffen ist, daß bei einem verständigen Hand-in-Hand-arbeiten zwischen Betriebsunternehmer, Bau-leiter, Baubelegierten und Genossenschaftsvertreter die Unfallgefahren im Baugewerbe bedeutend ver-mindert werden. Eine dankbare Aufgabe.

Als Neuerung in den vereinheitlichten Bestim-mungen wäre noch die erste Hilfe zu erwähnen. Es ist bestimmt, daß an jeder Arbeitsstelle mit mehr als fünf Beschäftigten ein sogenannter Ver-bandspätkchen zur Stelle sein. Es ist aber auch vorgeesehen, daß durch Anschlag an bekannter Stelle gesagt wird, wo das Verbandsmaterial aufbewahrt ist, und wer als Betriebshelfer (Samariter) in Frage kommt. Es ist dort ferner bekanntzugeben Anschrift und Anruf des nächsten Arztes, des nächsten Krankenhauses, der nächsten Rettungsstelle.

Da diese Unfallverhütungsvorschriften sehr um-fangreich sind, und somit nicht von jedem Versicherten immer bei sich geführt werden können, sind die Hauptbestimmungen im Auszug in Pla-katform an der Baustelle auszuhängen. Der Baubelegierte jedoch muß im Besitze eines Vollexemplares sein, damit die Versicherten jeder-zeit Einsicht nehmen können, ohne daß sie sich dieselben an den Betriebsunternehmer zu wenden brauchen. Ueber das Verhalten bei Sprengarbeiten, sowie die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe elek-trischer Leitungen sind besondere Merkblätter aus-gearbeitet. Auch zur Bekämpfung der Berufskrank-heiten sind besondere Bestimmungen erlassen, und werden auch diese bei gewissenhafter Befolgung wesentlich zur Krankheitsverminderung beitragen.

Arbeitsverdienstes vorgekommen sein. Die Freigrenze beträgt für das Jahr:

Arbeitnehmer	ledig	verheiratet
ohne Kind	1 200 RM.	1 320 RM.
mit 1 Kind	1 320 "	1 440 "
" 2 Kindern	1 560 "	1 680 "
" 3 "	2 040 "	2 160 "
" 4 "	2 760 "	2 880 "
" 5 "	3 720 "	3 840 "
" 6 "	4 680 "	4 800 "
" 7 "	5 640 "	5 760 "
" 8 "	6 600 "	6 720 "

Glaubhaft macht man seinen Antrag durch Vorlegung der Steuerkarte für 1929 mit den geklebten Steuer-marcken oder mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die einbehaltenen Steuerbeträge, mit Bescheinigung der Krankenkasse, des Arbeitsamtes, der Gewerkschaft, wenn Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik Aus-sperrung die Grundlage des Antrages sind.

Ersstattungen für Verdienstausfall werden mit Baujahrbeträgen für volle Wochen abgegolten, und zwar für je eine Woche

dem Arbeitnehmer	ledig	verheiratet
ohne Kind	1,80 RM.	2,— RM.
mit 1 Kind	2,20 "	2,20 "
" 2 Kindern	2,60 "	2,60 "
" 3 "	3,55 "	3,55 "
" 4 "	5,— "	5,— "
" 5 "	6,95 "	6,95 "
" 6 "	8,85 "	8,85 "
" 7 "	10,75 "	10,75 "
" 8 "	12,70 "	12,70 "

Bei Kriegs- und Zivilbeschädigten wird außerdem noch der Zuschlag berücksichtigt, der ihnen nach der Höhe ihrer Erwerbsbeschränkung bei der Bemessung der Freigrenze zusteht. Für Kurzarbeiter, Heim- und Altordarbeiter kommt die Hauszahlvergütung nicht in Frage, sondern die Einzelberechnung.

Sollte ein Antrag von einem Finanzamt abgelehnt werden, so ist der Antragsteller berechtigt, dagegen Einspruch zu erheben. Er muß den Einspruch bei dem Finanzamt einlegen, und hat dafür einen Monat Frist. Die Frist rechnet von dem Tage, an dem ihm der ablehnende Bescheid zugegangen ist.

### Was ein Arbeiter von den Quittungskarten und -marken der Invalidenversicherung wissen muß

Recht oft, besonders in Streitfällen kann festgestellt werden, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer die elementarsten Dinge in der Invalidenversicherung nicht verstehen oder nicht verstehen wollen. Mögen nach-stehende Erläuterungen einige Aufklärungen geben.

Pflichtversicherte und freiwillig weiter Versicherte erhalten eine gelbe Quittungskarte. Bei einer Selbstversicherung und deren Fort-führung werden graue Quittungskarten verabfolgt. In die Quittungskarte werden die Beitragsmarken ein-geklebt. Diese Arbeit muß ja in den weitaus meisten Fällen bei dem Pflichtversicherten von dem Arbeit-geber, der die Papiere bei der Einstellung in Emp-fang genommen hat, ausgeführt werden. Sind die sich in jeder Quittungskarte befindlichen Felder mit Beitragsmarken besetzt, so muß die Quittungs-karte bei der dafür bezeichneten Stelle umgetauscht werden. Für den Umtausch kommen die Gemeinde-behörden, recht oft aber auch die Krankenkassen in Frage. In der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist im § 1411 genau das Verfahren des Kartenumtausches geregelt. Kein Arbeiter vergesse, sich für jede abge-lieferte Invalidenkarte die im § 1419 RVO vor-geschriebene Bescheinigung über die abge-gabene Invalidenkarte ausstellen zu lassen. Auf dieser Bescheinigung wird vermerkt, wieviel Beitragsmarken in den einzelnen Höhen in die Karte geklebt sind. Gleichfalls werden vermerkt bescheinigte Krankheits- wie Militärdienstzeiten, die in die Dauer der Geltung der Karte fallen. Da es nun im allge-

### Lohnsteuerrückzahlung für 1929

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1930 können Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer die Rück-zahlung zuviel gezahlter Lohnsteuer beantragen. Wer die Frist verjährt, wird nicht berücksichtigt, und zwar muß der Antrag spätestens am 31. März bei dem zu-rändigen Finanzamt eingegangen sein. Seinen Antrag muß der Arbeitnehmer an das Finanzamt richten, in dessen Bezirk er am 10. Oktober 1929 gewohnt oder sich gewöhnlich aufgehalten hat. Wie der Antrag aus-sehen muß, steht in einem Merkblatt, das von jedem Finanzamt kostenlos ausgegeben wird. Es empfiehlt sich, sich dieses Merkblatt zu holen und sich auch des Antragsvordrucks zu bedienen, der ihm beigelegt ist. Dadurch erleichtert man sich und dem Finanzamt die Arbeit. Nur drei Gründe geben einen Anspruch auf Rückzahlung der Lohnsteuer:

1. Wenn der Arbeitnehmer wegen Verdienstaus-falles den steuerfreien Lohnbetrag für volle Wochen nicht genossen hat. Solcher Ausfall kann durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurz-

arbeit eingetreten sein. Bei Wochenlöhnern ist die Freigrenze für einen Ledigen 21 RM., bei einem Ver-heirateten ohne Kinder 23,40 RM., bei Verheirateten mit einem Kind 23,80 RM. usw.

2. Wenn die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse im Jahre 1929 wesentlich beeinträchtigt worden ist, so kann gleichfalls Erstattung beantragt werden. Die beiden Erfordernisse der Besonderheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit müssen vorliegen. Solche Ver-hältnisse können in einer ungewöhnlichen Belastung durch Erziehung oder Unterhalt der Kinder, Karez-sierung mittelloser Angehöriger, Krankheit, Körper-verletzung, Unglücksfälle des Steuerpflichtigen selbst oder von Angehörigen, unter Umständen auch in Ver-schuldung und anderen ähnlich wichtigen Dingen ge-funden werden.

3. Wenn der Arbeitnehmer durch seinen gesamten Arbeitslohn nicht die Freigrenze erreicht hat, ihn aber trotzdem der Arbeitgeber Steuerbeträge ein-behalten hat. Das kann bei wechselnder Höhe des

meinen so gehandhabt wird, daß der Arbeitgeber den Umtausch der Invalidenrente vornehmen läßt, wenn der Versicherte zur Zeit des Umtausches bei ihm beschäftigt ist, so liegt es an dem Versicherten, dem Arbeitgeber die obengenannten Bescheinigungen, falls solche vorhanden sind, auszuhändigen, damit die Eintragung auf der Bescheinigung gleich beim Umtausch der Karte erfolgen kann. Geht das nicht, und der Versicherte holt die Eintragung nicht nach, dann kann es unter Umständen sein Schaden bei einem eintretenden Rentenverfahren werden, wenn die Wartezeit nicht erfüllt, d. h. wenn nicht 20 Beitragswochen nachzuweisen und nicht mindestens 100 Wochenbeiträge geleistet sind. Bemerkenswert sei noch, daß wegen des Wegfalls der allgemeinen Wehrpflicht Militärdienstzeiten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie vor dem 20. Januar 1920 liegen. Ueber das Rentenverfahren sei später näheres mitgeteilt. Von seiner Quittungskarte muß der Arbeiter weiter wissen, daß jede eingelebte Beitragsmarke durch Aufschrieb eines Datums entwertet sein muß, und zwar mit dem letzten Tag des Zeitraumes, den die Beitragswoche abschließt.

Nicht oft kommen Beschwerden darüber, daß bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber die Quittungskarte dem Versicherten nicht aushändigt. Dadurch kann letzterem ein materieller Schaden entstehen, da im allgemeinen ein Arbeiter nur dann anderweitig Arbeit bekommen kann, wenn er seine Papiere in Ordnung hat und sie dem neuen Arbeitgeber bei der Annahme aushändigen kann. Die RVD. bestimmt in ihrem § 1425, daß die Ortspolizeibehörde verpflichtet ist, die Quittungskarte abzunehmen und sie dem Berechtigten auszuhändigen. Das bedingt also, daß sich ein Versicherter, dem die Quittungskarte bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorenthalten wird, sofort an die Ortspolizei wendet, damit diese dieselbe sofort einlegt und dem Berechtigten aushändigt. Besonderen Wert muß der Versicherte

darauf legen, daß die Quittungskarte vom Arbeitgeber, falls sie beim Eintritt des Arbeitsverhältnisses abgegeben ist, was in der Regel doch geschieht, auch überhaupt und zwar rechtzeitig umgetauscht wird. Im allgemeinen haben sich die Arbeitgeber auf Pünktlichkeit eingestellt. Rarer sind aber auch die Fälle nicht selten, daß Arbeitgeber an jedem Lohnstag prompt die erforderlichen Beiträge vom Lohn in Abzug bringen, jedoch nicht einmal die Beitragsmarken beschaffen und in die Quittungskarten kleben, und dann den Umtausch auch nicht vollziehen. Hier obliegt es den Versicherten, sich vor Unannehmlichkeiten zu schützen, indem sie darauf achten, daß derartige Unterlassungen dem Arbeitgeber nicht zu einer Leidenschaft werden. Wenn sich solche Unregelmäßigkeiten jahrelang unbemerkt hinschieben, können sich daraus für den Versicherten immerhin Verluste herausbilden. Innerhalb zwei Jahre nach dem Ausstellungstage muß eine Quittungskarte umgetauscht werden, auch dann, wenn die Karte nicht ganz mit Beitragsmarken besetzt ist. Bei einem Verzug könnte der Versicherte sehr leicht in die Verlegenheit kommen, nachweisen zu müssen, ob die Anwartschaft erhalten ist.

Ist eine Quittungskarte ungültig geworden und soll die Versicherung durch Weiterleben von Beitragsmarken fortgesetzt werden, so stellt die Gemeindebehörde des Wohn- oder Beschäftigungsortes bei Umtausch der verfallenen Quittungskarte eine neue aus, jedoch erhält diese die auf die frühere Karte folgende Nummer.

Will sich der Versicherte vor Schäden bewahren, dann muß er Acht darauf haben, daß dem Gesetz entsprechend die Beiträge gezahlt und abgeliefert werden, der Umtausch der Quittungskarten rechtzeitig erfolgt und somit auch die Anwartschaft erhalten bleibt. Verzäumt hat recht oft gereut! A. Ernst.

1811 zur Einführung gebracht. Was noch an Bindungen aus früherer Zeit vorhanden ist, fällt dann in der Mitte des 19. Jahrhunderts. In Oesterreich begründet die Regierung im Jahre 1859 die wirtschaftliche Freiheit wie folgt:

„In keinem Zweige hat ihr (der Regierung) das Vielregieren weniger Dank eingetragen als eben im Gewerbetreiben. Wenn sie gewährt, ist sie dem Verdacht der Parteilichkeit, wenn sie verweigert, dem der Härte ausgesetzt. . . Auf keinem Felde ist die Freiheit ungefährlicher, auf keinem süßt sie sich selbst berechtigter, als auf dem des Erwerbes, und die Sittlichkeit selbst hat in der freien Arbeit einen ihrer wichtigsten Hebel.“ (Zitiert bei Philippovich in der Schrift: „Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert.“ S. 7.)

Im Innern der Staaten wurde die wirtschaftliche Freiheit restlos durchgeführt. „Die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts sind in der Tat die Triumphezeit des wirtschaftlichen Liberalismus“ (Philippovich). Auf dem Gebiete des Außenhandels blieben doch manche Beschränkungen bestehen. Adam Smith hatte gelehrt, daß alle Staaten sich bei ihrer wirtschaftlichen Arbeit auf das Gebiet beschränken sollten, für das sie die günstigsten Voraussetzungen hätten. Denn nicht nur innerhalb einer Volkswirtschaft sei die Arbeitsteilung vorteilhaft, sondern für alle Völker. Bereits im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts wies der deutsche Nationalökonom Friedrich List darauf hin, daß das den Erfolg gehabt hätte, daß die Engländer alle aufkommenden Industrien niederkonkurrieren könnten. Jede gewerbliche Produktion müsse in jedem Lande durch die vorgeschrittene englische Produktion zum Erliegen kommen.

Der politische und wirtschaftliche Liberalismus hat ein verblüffend einfaches Programm aufgestellt. Der Staat soll das Land gegen unsere Feinde schützen, er soll für die Durchführung abgeschlossener Verträge sorgen und einige Aufgaben übernehmen, die der einzelne nicht in Angriff nehmen kann, weil es nicht lohnt und weil alle daran interessiert sind. Im übrigen bleibt jeder Mensch sich selbst überlassen. Er sucht sich seinen Bereich, er wird nicht behindert. Er darf hinziehen, wo er will, niemand stört ihn. Jeder darf Verträge abschließen, wie es ihm beliebt, aber er muß sie halten. Der Staat kümmert sich nicht um das Wohlergehen des einzelnen, denn jeder Mensch weiß am besten seinen Vorteil zu wahren.

Nun wird oft behauptet, Menschen wie Adam Smith seien große Reaktionäre, ja Arbeiterfeinde, gewesen. Wer das behauptet, hat noch nie einen Blick in sein großes Werk getan. Männer, wie Adam Smith, glaubten an das Glück der Menschheit, wenn ihre Ideen verwirklicht würden. Sie waren ebenso gläubig, wie es unsere Sozialisten bei der Propaganda für ihr sozialistisches Programm Jahrzehnte hindurch und die Kommunisten heute noch sind. Jedenfalls war die Bahn frei, der Kapitalismus konnte seinen Siegeszug über den Erdball oder, wie Sombart sagt, sein Zerstörungswerk antreten. Eine einleuchtende theoretische Begründung lag vor, sie beherrschte ein reichliches Jahrhundert die Geister.

Franz Ehrhardt.

## Noch immer Hehe gegen die Arbeitslosen

Der Kampf um die Neugestaltung der Arbeitslosenversicherung hatte bekanntlich zuweilen Formen angenommen, die die Einstellung weiterer Arbeitgeberfreije zur Sozialpolitik insgesamt blühartig beleuchteten. Darüber ist in unserer „Baugewerkschaft“ schon genug geschrieben worden. Ich will nur im folgenden ein Beispiel bringen, wie selbst in der Agitation bei den kürzlich getätigten Kommunalwahlen sogar die Arbeitslosenunterstützung herhalten mußte, um speziell der Wirtschaftspartei, die ja als erklärter Gegner der Gewerkschaften, der Konsumvereine und der Arbeiterkassen überhaupt bekannt ist, als Mittel zur Erreichung ihres kommunalpolitischen Zweckes zu dienen.

Der Reichstagsabgeordnete Schulte von Wanne behauptete in einer öffentlichen Wählerversammlung in Gladbeck u. a., daß es die Arbeitslosen ja herrlich weit im Arbeitsamtsbezirk Erier gebracht hätten. Dort würden diesen durch das Arbeitsamt kleine Opelwagen zur Verfügung gestellt, damit besser die Melde- und Kontrollstellen erreicht werden könnten. Schließlich — so führte der gefinnungstüchtige Abgeordnete ironisch weiter aus — könne man es ja auch einem Erwerbslosen heute nicht mehr zumuten, längere oder kürzere Wege zu diesen amtlichen Stellen zu machen. Man wolle es bequemer haben. Er berief sich hierbei auf Pressemeldungen, wahrscheinlich auf solche vom Schläge der „Deutschen Bergwerkszeitung“ in Essen. Wir haben sofort diese Verzerrungsimpfung der Arbeitslosen als grobe Unwahrheit gebrandmarkt. In diesem Sinne haben wir auch in der uns naheliegenden Tagespresse solche abfälligen und vollständig lägenhaften Behauptungen zurückgemietet. Wir wendeten uns aber zur vollen Klarstellung noch an unseren Kollegen Bender, der ja als zweiter Vorsitzender beim

# Die Umbildung der kapitalistischen Wirtschaft

II.

## Die theoretische Begründung des Kapitalismus

Adam Smith geht mit seinen Anhängern davon aus, daß jeder sein Glück schon allein finden werde. Staat und Gesellschaft werden nicht als eine Lebens- und Schicksalsgemeinschaft, sondern als eine Vertragsgemeinschaft angesehen. Die Menschen haben ein, so ist der Gedankengang, daß es ohne den Staat nicht ginge, und so traten sie zusammen und gründeten durch einen Vertrag den Staat. Die Beziehungen der Menschen zu einander werden nur von dem Gesichtspunkt der Einzelinteressen betrachtet. Die Volkswohlfahrt ist nur die Summe der Wohlfahrt der einzelnen. Der Staat hat nach dem Liberalismus keine selbständige Bedeutung. Er hat als Machtsorganisation der Gemeinschaft nur die Rechtsordnung zu stellen. Der Staat hat darüber zu wachen, daß die abgeschlossenen Verträge eingehalten werden. Der Inhalt der Verträge geht den Staat nichts an. Niemand wird gezwungen, Verträge abzuschließen, wer aber Verträge abschließt, der wird vom Staat angehalten, und nötigenfalls gezwungen, sie zu halten. Der Liberalismus kennt nur private Interessen. Der Staat hat nur die Hindernisse wegzuräumen, die der Betretung der privaten Interessen im Wege stehen. Der Landesfürst wird ganz eines Amtes enthoben, dessen Vollziehung er niemals versuchen kann, ohne unzähligen Enttäuschungen ausgesetzt zu sein, und zu dessen Vollstreckung keine menschliche Einsicht noch Weisheit jemals hinreichen würde; des Amtes, über die Interessen der Privatleute zu wachen und ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Gewerbe zu lenken, die dem Vorteil der Gesellschaft am zuträglichsten sind. Dem System der natürlichen Freiheit zufolge hat der Landesfürst nur drei Pflichten zu wachen, auf drei Pflichten, die zwar höchst wichtig, aber auch zugleich für die gemeine Verstandeskraft deutlich und verständlich sind.

Welches sind nun diese drei Pflichten? Der Staat hat dafür zu sorgen, daß kein Einbruch fremder Staaten in das Staatsgebiet erfolge, er hat weiter zu sorgen für genaue Verwaltung der Gerechtigkeit und für die Erhaltung gewisser öffentlicher Werke und Anstalten, die sich für den einzelnen Menschen nicht nutzbringend anlegen lassen wie Straßen, Leuchttürme und Schulen. Diese Forderungen erhebt Adam Smith in seinem Werk über die Natur und Ursachen des Volkswohlfandes der Nationen.

Der Einzelne wird also vollständig auf sich selbst gestellt.

Die Motive oder die Beweggründe zum wirtschaftlichen Handeln entspringen den menschlichen Neigungen. Der Egoismus, oder, da dies es Wort heute einen moralischen Beigeschmack hat, das Selbstinteresse ist der gewaltige Motor, der das wirtschaftliche Leben in Bewegung setzt. Gesetzliche Regeln oder Normen sind überflüssig. Jeder Mensch weiß am besten seinen Vorteil zu wahren. Der Unternehmer wird

weil es sein Vorteil ist, schon aufpassen, daß er die richtigen Arbeitskräfte und zu dem geeigneten Lohn findet. Der Arbeiter weiß, so behauptet die liberale Lehre, ganz genau, was ihm frommt, und deshalb wird er beim Abschluß des Arbeitsvertrages seinen Vorteil schon zu wahren wissen. Im übrigen bestimmt Angebot und Nachfrage den Preis der Ware. Der Preis der Arbeit, den wir Lohn nennen, wird gleichfalls durch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bestimmt.

Ausgehend von diesen Ideen fordert der Liberalismus die Aufhebung aller Abhängigkeiten, die früher durch Gesetz oder Macht geschaffen wurden. Jeder kann eine gewerbliche Tätigkeit anfangen, welche er will, deshalb die Forderung nach der Gewerbe-freiheit. Jeder darf sich einen Wohnort aussuchen, der ihm gefällt, deshalb wird Freizügigkeit gefordert. Der Außenhandel soll nicht durch Zölle oder Verbote gehemmt werden, deshalb die Forderung nach Freihandel.

In unserem ersten Aufsatz wurde ausgeführt, daß das wirtschaftliche Leben am Ende des 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts stark gebunden war. Rückwärts blickend müssen wir gestehen, daß der Liberalismus stark ausgeräumt hat. Alle großen Staatsmänner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren bemüht, gewisse Forderungen des Liberalismus in die Tat umzusetzen. In der Landwirtschaft wurde die feudale Verfassung der Grundherrschaften und die Erbuntertänigkeit der Bauern zu einem erheblichen Teile im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts beseitigt. Wir kennen diese Maßnahmen unter der Bezeichnung Bauernbefreiung. Sie im einzelnen zu schildern, würde hier zu weit führen. Was den Bauern durch eigene Kraft nicht gelang, das brachte der Liberalismus zuwege. Wir müssen dabei beachten, daß die Ideen für die Zeit paßten und sich deshalb durchzusetzen vermochten.

Im Gewerbe und im Handel galt es, die Schranken zu beseitigen, die aus der Junkzeit oder durch spätere staatliche Verordnungen gezogen worden waren. Gewerbe-freiheit und Freizügigkeit schafften freie Bahn. Die bestehenden Zölle und Ein- und Ausfuhrverbote wurden aufgehoben.

Wir können nun verfolgen, wie der Liberalismus in den einzelnen Staaten allmählich seinen Einzug hält. In Frankreich wird die feudale Verfassung im Jahre 1789 aufgehoben. Die Gewerbe-freiheit wird 1791 gesetzlich durchgeführt. Preußen macht den ersten Anfang auf dem Wege zur Bauernbefreiung im Jahre 1807. Weitere Maßnahmen wurden später angeordnet. Sein Ziel jedoch bei seinem Könige in Ungnade, und es dauerte im östlichen Deutschland noch sehr lange, bis die Bauernbefreiung durchgeführt wurde. Die Gewerbe-freiheit wurde durch Regierungsverordnung vom 26. Dezember 1808 und im Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September

Arbeitsamt Trier fungiert. Kollege Bender teilte uns denn auch mit, daß die Ausführungen des betreffenden Abgeordneten natürlich unwahr seien. Wahr sei, daß, weil der Bezirk des Arbeitsamts Trier ungewöhnlich groß ist, nämlich 3655 Quadratkilometer, mit 53 Bürgermeisterämtern und rund 375 000 Einwohnern, eine Teilung der einzelnen Gebiete erfolgen mußte, um überhaupt eine übersichtliche Geschäftsführung zu gewährleisten. Ein großer Teil der Eifel, des Hunsrück und des Spawaldes gehöre zu dem Arbeitsbereich des Arbeitsamts Trier. Die Eisenbahnverbindungen seien sehr schlecht. Um nun den Arbeitslosen und untergeordneten Organen des Arbeitsamts die Arbeit zu erleichtern, habe man sechs Nebenstellen eingerichtet, und um den sechs Nebenstellen eine ordnungsmäßige Arbeitsvermittlung und Betreuung der Erwerbslosen zu ermöglichen, habe man ihnen kleine Opelwagen (Zweifitzer) von der Reichsanstalt zur Verfügung gestellt. Kollege Bender schreibt dann zum Schluß, daß trotz dieser sechs Nebenstellen die Erwerbslosen noch bis zu zwei Stunden weit nach den Kontroll- und Meldestellen gehen müßten.

So sieht also in Wahrheit die angebliche Beförderung der Erwerbslosen mit Opelwagen im Arbeitsamtsbezirk Trier aus. Die Wirtschaftspartei und der betreffende Abgeordnete haben bis heute noch nicht den Mut gefunden, ihre diesbezügliche Anschwärzung öffentlich wieder gutzumachen. Für uns Bauarbeiter möge dieses eine Beispiel dastehen, wie jene Leute, die wohl gerne unsere Pfennige für Waren aller Art entgegennehmen, zu der Arbeitslosenversicherung und der Arbeiterkassen stehen. Die Schlussfolgerung ist nicht schwer.

Josef Einig.

### Die Gesundheitsfürsorge in der Invalidenversicherung im Jahre 1928

Die Träger der Invalidenversicherung verwenden alljährlich erhebliche Mittel, um den Eintritt der Invalidität der Versicherten nach Möglichkeit hinauszuschieben. Die Gesundheitsfürsorge betrifft vor allem die Bekämpfung der großen Volksseuchen, sie dient jedoch auch der allgemeinen Besserung der gesundheitlichen Lage der versicherten Bevölkerung. Sie ist eine freiwillige Leistung der Invalidenversicherung, und zwar die einzige Leistung während der Wartezeit.

Im Jahre 1928 wurden 223 136 Männer und 148 708 Frauen von den Trägern der Invalidenversicherung in Heilbehandlung genommen, zusammen also 371 844 Personen oder 21 Prozent mehr als 1927 (306 607) und 142 Prozent mehr als 1913 (153 636). Die Invalidenversicherung hat also nach dem Kriege die (billigere) nichtständige Heilbehandlung besonders ausgebaut; erst 1928 wies auch die ständige Heilbehandlung absolut eine stärkere Zunahme auf.

Die Kosten stellten sich im Berichtsjahr auf 72,1 Millionen RM. und waren damit um 33,7 Prozent höher als 1927 und um 111,3 Prozent höher als 1913. Auf eine behandelte Person entfielen im Durchschnitt 194 RM. gegen 186 RM. im Jahre 1927 und 222 RM. im Jahre 1913. Von dem Gesamtbetrag von 72,1 Millionen RM. gingen jedoch nur 50,3 Millionen RM. zu Lasten der Invalidenversicherung, während die restlichen 21,8 Millionen RM. von anderen Zweigen der Sozialversicherung, Gemeinden usw. getragen wurden.

Im Vordergrund der Heilbehandlung steht der Kampf gegen die Tuberkulose. Im Berichtsjahr ist nach dem Rückgang im Vorjahr sowohl die Zahl der wegen Tuberkulose behandelten Personen (45 013 oder 2,7 Prozent mehr als 1927) als auch der Kostenaufwand (30,0 Millionen RM. oder 16,5 Prozent mehr) erneut gestiegen.

Einer Heilbehandlung wegen Geschlechtskrankheiten wurden im Berichtsjahr 18 131 Personen — überwiegend ambulatorisch — gegen 13 497 im Vorjahr unterzogen. Der Gesamtaufwand für die Heilbehandlung von Geschlechtskrankheiten betrug 1,7 Millionen RM. im Jahre 1927.

Wegen „anderer Krankheiten“ sind im Berichtsjahr 84 676 Personen einer ständigen und 24 024 Personen einer nichtständigen Heilbehandlung mit einem Kostenaufwand von 27,2 Millionen RM. und 13,1 Millionen RM. unterzogen worden.

Von der Gesamtzunahme der durch die Träger der Invalidenversicherung einer Heilbehandlung unterzogenen Personen entfiel der Hauptteil (gegenüber 1927 58 Prozent, gegenüber 1913 77 Prozent der Zunahme) auf die Zahnbehandlung.

Zur Durchführung der Heilbehandlung verfügten die Träger der Invalidenversicherung über 114 Heilanstalten mit Betten für 5522 Männer, 5142 Frauen und 1849 Kinder, zusammen also über 15 513 Betten gegen 14 897 im Vorjahr und 9163 im Jahre 1913. Mehr als die Hälfte der Betten entfiel auf eigene oder gemietete Lungenheilanstalten.

Die Versicherungsanstalten können außer für die eigentliche Heilbehandlung der Versicherten auch Mittel zur allgemeinen Besserung der gesundheitlichen Lage der versicherten Bevölkerung (auch für nichtversicherte Ehefrauen und Kinder der Versicherten) aufwenden.

### Am 18. Januar 1930 ist der dritte Wochenbeitrag für das Jahr 1930 fällig.

Von dieser Ermächtigung haben die Versicherungsanstalten in steigendem Umfange Gebrauch gemacht und im Berichtsjahr hierfür 18,1 Millionen RM. gegen 13,6 Millionen RM. im Vorjahr aufgewandt. Im Vordergrund steht auch hier der Kampf gegen die Tuberkulose, auf den über die Hälfte der Aufwendungen entfiel. Namhafte Beträge werden ferner für die Kinderfürsorge — 51 418 Kinder (einschließlich Waisenrentenempfänger wurden in Heilanstalten usw. untergebracht — und zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ausgegeben. Für den letzten Zweck haben die Träger der Invalidenversicherung, zum Teil in Verbindung mit Krankenkassen, Gesundheitsbehörden usw., besondere Beratungsstellen für Geschlechtsranke errichtet. Ende 1924 gab es 119, Ende 1928 bereits 249 solcher Beratungsstellen, bei denen im Berichtsjahr 109 312 Personen gegen 83 552 im Vorjahr als krank gemeldet wurden. Unter den Gemeldeten sind 69 553 oder 63,6 Prozent (im Vorjahr 62,3 Prozent) als tatsächlich krank befunden worden. Von je 100 Erkrankten waren 55 Männer, 40 Frauen und 5 Kinder.

Die Gesamtausgaben für die Gesundheitsfürsorge der Invalidenversicherung stellten sich im Berichtsjahr auf 92,1 Millionen RM., nach Abzug der Ertragsleistungen



gen durch andere Klassen auf 70,3 Millionen RM. gegen 55,4 Millionen RM. im Jahre 1913. Diese starke Erweiterung der Gesundheitsfürsorge ist den Versicherungsanstalten vor allem durch die Zuschüsse an die Invalidenversicherung aus Hilfsmitteln in Höhe von 40 Millionen RM. ermöglicht worden.

### Allgemeine Rundschau

#### Sozialpolitik des Reiches 1930

Das Reichsarbeitsministerium schreibt: Von den auf dem Gebiete des allgemeinen Arbeitsrechts, Arbeitsgesetzes und der Lohnpolitik für das Jahr 1930 noch vorliegenden Gesetzesentwürfen ist der wichtigste das Arbeitsschutzgesetz. Der Entwurf ist bereits im Februar 1929 vom Reichstag in der ersten Lesung dem Sozialpolitischen Ausschuss überwiesen, aber von diesem noch nicht in Angriff genommen worden.

Eine Ergänzung des Arbeitsschutzgesetzes soll das Bergarbeitsgesetz werden. Der Entwurf eines Bergarbeitsgesetzes wurde im März 1929 zugleich dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat zugeleitet. Die Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrats werden im Januar 1930 abgeschlossen sein, so daß im Frühjahr 1930 das Gutachten über den Gesetzesentwurf erwartet werden darf. Dem Reichstag zugegangen ist das Berufsausbildungsgesetz, das noch im Januar im Sozialpolitischen Ausschuss beraten werden wird. Es behandelt im wesentlichen die Lehrlingsausbildung, und darf um so mehr Beachtung für sich beanspruchen, als die Frage des jugendlichen Nachwuchses im Hinblick auf die Folgen des Geburtenrückganges nicht ernst genug genommen werden kann.

Des weiteren beabsichtigt das Reichsarbeitsministerium die Seemannsordnung, die aus dem Jahre 1902 stammt, dem neuen Arbeitsrecht anzupassen. Ein Entwurf zu einem Hausgehilfengesetz liegt bereits dem Reichsrat vor. An einem Tarifvertragsgesetz arbeitet das Reichsarbeitsministerium in engem Einvernehmen mit der österreichischen Regierung. Diese Arbeiten sind bereits bis zu einem Referentenentwurf gediehen. Die Vereinheitlichung der Unfallverhütungsvorschriften der zwölf Baugewerkschaften ist ebenfalls im abgelaufenen Jahre erreicht worden. Auf dem Gebiete der internationalen Verständigung stehen natürlich dem Reichsarbeitsministerium auch im neuen Jahre mancherlei Arbeiten bevor. Zwei Denkschriften über

die Bewährung des Betriebsrätegesetzes und über das Schlichtungswesen sind ebenfalls in Vorbereitung.

### Was man von der Lohnsteuer wissen muß

Lohnsteuer ist von jedem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, also vom Arbeitslohn, zu zahlen. Zum Arbeitslohn gehören auch bezahlte Ueberstunden, Gratifikationen, Lohntien, Sonderzuwendungen usw. Daß die Steuer in der richtigen Höhe einbehalten und an das Finanzamt abgeliefert wird, dafür ist auch der Arbeitnehmer mitverantwortlich. Der Lohnsteuerpflicht unterliegen nicht: Krankengeld, Unfallrente, Invalidenrente, Angestellten- und Knappschaftsrente, Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung. Der steuerfreie Lohnbetrag erhöht sich bei Kriegs- und Unfallrenten von mindestens 25 Prozent Erwerbsminderung um den Hundertsatz der Erwerbsminderung.

Die Rente aus der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung sind zwar nicht lohnsteuerpflichtig, aber sie werden dem Gesamteinkommen zugerechnet und sind als solches einkommensteuerpflichtig. Hingegen unterliegen nicht der Einkommensteuer: Arbeitslosen-, Renten- und Wohlfahrtsunterstützungen, Mittel aus einer öffentlichen Stiftung, Krankengeld, Renten nach dem Versorgungs-gesetz, Berufsmittelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Trophäenzulagen nach dem Versorgungs-gesetz, Pensionserhöhungen nach dem Militärpensions-gesetz, Renten und Zulagen nach dem Gesetz über Bezugszulagen und Vorzugrenten nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen.

### Die Zahl der ablaufenden Tarifverträge im Jahre 1930

Im Jahre 1930 laufen rund 300 Lohnverträge ab, von denen insgesamt 3,9 Millionen Arbeitnehmer erfaßt werden. Während in den Monaten Januar und Februar noch verhältnismäßig wenige Tarifverträge ablaufen, werden zum März 71 Lohnverträge kündbar, die 880 000 Arbeitnehmer in sich einschließen. Der Haupttermin, der Zahl der Arbeitnehmer und auch der Wichtigkeit der Industriegruppen nach, ist der September 1930. Hier werden 49 Lohnverträge mit 1 275 000 Arbeitnehmern kündbar. Nun ist damit nicht gesagt, daß alle diese Tarifverträge gekündigt werden. Sehr oft werden sie von den Parteien des Tarifvertrages stillschweigend verlängert. Die Kündigung einzelner wichtiger Tarifverträge ist aber jetzt angekündigt worden, so der Tarifvertrag für Arbeit Nordwest. Das in diesem Jahre die Zahl der ablaufenden Tarifverträge sehr gestiegen ist, hat zum großen Teil seine Ursache in der Fristsetzung, die im Herbst 1928 auf zwei Jahre erfolgte. Die nachstehende Aufstellung zeigt die Zahl der an den einzelnen Ablaufsterminen kündbaren Tarifverträge und die Zahl der beteiligten Arbeitnehmer:

Ablaufstermine	Zahl der Lohnverträge	Zahl der beteiligten Arbeiter
Ende Januar 1930	6	139 000
" Febr. "	5	58 800
" März "	71	880 600
" April "	19	400 400
" Mai "	16	130 800
" Juni "	21	420 600
" Juli "	28	189 200
" August "	12	64 400
" Sept. "	49	1 275 700
" Oktober "	20	148 900
" Nov. "	4	49 800
" Dez. "	28	145 800

Es wäre durchaus verfehlt, an die Zahl von 300 ablaufenden Tarifverträgen mit 3,9 Millionen Arbeitnehmern irgendwelche pessimistischen Folgerungen zu knüpfen, denn im Deutschen Reich bestehen 818 Tarifverträge, die über 12 Millionen Arbeitnehmer erfassen. Allein aus der Gegenüberstellung dieser Zahlen geht hervor, wie wenig die Tabelle, die von der Arbeitgebervereinigung aufgestellt worden ist, einen genauen Anhaltspunkt über die Zahl der zu den einzelnen Ablaufsterminen kündbaren Tarifverträge und die von ihnen erfaßten Arbeitnehmer geben kann.

### Die Kosten der öffentlichen Verwaltung

Nach einer vom Reichsamt veröffentlichten Untersuchung beträgt der Aufwand der öffentlichen Verwaltung (ohne Heer und Schuldendienst) pro Kopf der Bevölkerung für das Jahr 1925 in Deutschland 180,40 RM., in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 303,40 RM., in England 24,50 RM., in Schweden 205,40 RM., in Belgien 118,40 RM., in Polen 48,70 RM. Deutschland steht also unter diesen sechs Staaten bezüglich der prozentualen Ausgaben für die öffentliche Verwaltung an drittniedrigster Stelle.

### Aus dem Verbandsleben

Dhmes. Am Neujahrstag hatte unsere Ortsgruppe ihr diesjähriges Gewerkschaftsfest. Nach einem Festzug durch die Gemeinde wurde das Fest unter den Klängen einer guten Musikkapelle um 4 Uhr eröffnet. Dann ging's zum Tanz, der alt und jung noch lange fröhlich zusammenhielt. In einer Ansprache begrüßte der Vorsitzende die erschienenen Kollegen und ihre Gäste und ließ sie alle herzlich willkommen. Er begrüßte auch die Kollegen von der Nachbarortgruppe

Rufkirchen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der gute Gewerkschaftsgeist auch weiterhin die Mitglieder beider Ortsgruppen befehlen möge. Er schloß seine Rede mit einem Hoch auf unseren Verband. R. W.

**Dirschowitz, Hr. Leobhüt.** Am Sonnabend, dem 4. Januar, hielt unsere Ortsgruppe eine Mitgliederversammlung ab. Kollege Kogian sprach über die Sozialversicherung, insbesondere über die Arbeitslosenversicherung. Es wurde seitens der anwesenden Kollegen gefordert bezüglich der Kontrollstelle des Arbeitsamtes. Die Kollegen müssen dreimal in der Woche einen Weg von etwa 78 Kilometern zurücklegen. Kollege Kogian glaubte die Befreiung dieser Mitglieder in Aussicht stellen zu können; ein entsprechender Antrag sei jedenfalls beim Arbeitsamt gestellt.

**Lobberich.** Am 28. Dezember feierte die Ortsgruppe Lobberich ihr diesjähriges Winterfest. Gegen 20 Uhr eröffnete Kollege Stelkens die Feier. Er begrüßte die versammelten Festteilnehmer, besonders die Damen. Vor allem aber begrüßte er den Kollegen M. Terhorst aus Krefeld. Einleitend richtete Kollege Terhorst einige Worte an die versammelten. Borelli entschuldigte er den Bezirksleiter Th. Häuschen aus Köln und übermittelte die herzlichsten Grüße von ihm. Mit Lobberich, so führte er weiter aus, fühle er sich aufs engste verbunden, um so mehr, als man dort immer treu zur Fahne gestanden und stets gut zusammengearbeitet habe. Für die gute Arbeit sei ein Beweis der Zuwachs von 22 Kollegen. Hierauf überreichte Kollege Terhorst unserem Vertrauensmann W. H. Bollmann im Namen des Hauptvorstandes die goldene Nadel mit Urkunde. Er erwähnte dann nochmals, immer wie bisher treu zusammenzuhalten, auch in dieser schweren wirtschaftlichen Zeit. Unsere Parole soll sein und bleiben: „Leicht ist die Last des einzelnen gebrochen, vereinte Kräfte können niemals untergehen.“ Der Verlauf des Festes war, wie wohl nicht anders zu erwarten, unter Leitung des Kollegen Stelkens ein wirklich schöner und heiterer. Bald war man ein Herz und eine Seele. Kollege Kernen sorgte für den humoristischen Teil. Er verstand es in der Tat ausgezeichnet, die Anwesenden in Stimmung zu halten. Ihm an dieser Stelle herzlichen Dank. Eine Belohnung fand auch statt, welche lustig und heiter verlief. Die Stunden vergingen nur allzu schnell, und man war erstaunt, als in vorgerückter Stunde der Schlusssatz kam. Alle gingen nach Hause mit der Genugtuung und der Ueberzeugung, einen recht schönen Abend verlebt zu haben.

Am 29. Dezember war, wie auch in den früheren Jahren, die Kinderbescherung. Pünktlich 16 Uhr waren die Eltern mit ihren Kindern und Angehörigen zur Stelle. 60 Kinder wurden beschenkt. Bei schönem Gesang und sauber vorgetragenen Gedichten vergingen die Stunden nur zu schnell. Besonders erwähnt zu werden verdienen die beiden Gedichte von der zehnjährigen Hildegard Hermanns und dem neunjährigen Heinz Jaehjen. Selbst die kleine zweijährige Mia Stelkens war so eifrig, daß sie ein Liedchen am Weihnachtstbaum sang. Erstaunt waren alle, als die Verteilung der großen vollen Tüten stattfand. Da war des Lobes und der Freude fast kein Ende mehr. Im Namen aller danke ich nochmals an dieser Stelle allen, die mitgeholfen haben zur Verschönerung und Bewirtung der überaus eindrucksvollen Feier. Ganz besonderen Dank nochmals der Firma Ed. Bong & Co., Sülzeta, für die gestifteten 100 RM., welche für die Kinderbescherung verwendet wurden. R. Stelkens.

**Jubilar.** Die hiesige Ortsgruppe hatte am 29. Dezember ihre diesjährige Generalversammlung. Kollege Theodor Buchmann gab zunächst einen kurzen Rückblick auf das Jahr 1929. Das Jahr 1929 war nicht das, was wir von ihm erwartet haben. Die Folgen des strengen Winters machten sich bis über Pfingsten hinaus bemerkbar. Viele Kollegen waren im Sommer noch bzw. schon wieder arbeitslos. Trotz einiger größerer Bauten war die gute Beschäftigung von nicht langer Dauer, da die Bauten in kurzer Zeit fertiggestellt werden mußten und daher in größerem Umfang noch Bauarbeiter von auswärts herangezogen wurden. Kollege Buchmann kritisierte weiter das Nichterhalten des Schiedsspruchs vom 11. April 1929 durch die hiesigen Unternehmer. Verschärfend fanden in dieser Angelegenheit Schlichtungsausschüsse statt, die uns schließlich unser Recht brachten. Zum Glück seiner Rede forderte er die Kollegen auf, noch mehr mitzuwirken an der Stärkung des Verbandes, denn auch nächstes Jahr würden uns Kämpfe nicht erspart bleiben.

Ausschließend fand die Vorstandswahl statt. Gewählt wurden als 1. Vorsitzender Albert Windhöfer, als 2. Vorsitzender Josef Hohmeier, als 1. Kassierer Hermann Buchmann, als 2. Kassierer Heinrich Heilmann, als 1. Schriftführer Fritz Ebeling, als 2. Schriftführer Hermann Lange, als Kassierassistenten Heinrich Hödel und Hermann Lange, als Kreisdelegierte Josef Hohmeier und Hermann Althaus. Als Verwaltungsratsvorsitzender wurde Theodor Buchmann wiedergewählt.

Den verschiedenen Kollegen wurde Bescheinigung erteilt über die Bescheinigung zu den Beiträgen. Die Bescheinigungen bestanden, durch die Postkasse einen Stempel anzufügen. In Zukunft sollen diese durch Stempelersatz auf der Vorderseite der „Baugewerkschaft“ die Bescheinigungen bekanntgegeben werden. In Bescheinigungen soll schriftlich einbezahlt werden. — In der hiesigen Ortsgruppe ist vorläufig jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, nachmittags 4 Uhr, im Gesellschaftsraum unser Verbands-

# Kollegen, lest den „Deutschen!“

sekretär Kollege Landzettel anwesend und für die Mitglieder in allen Rechtsfragen zu sprechen. Ebeling.

**Wormditt.** Am Sonntag, dem 29. Dezember, feierte unsere Verwaltungsteile im Reichsadler ihr Winterfest, welches recht gut besucht war. Der Bezirksleiter, Lieblich (Königsberg), begrüßte die Anwesenden mit einer feierlichen Ansprache. Der Notburger Verein führte den Anwesenden zwei Theaterstücke vor, ein Krappenspiel und „Das lustige Zauberkabinett“, welche beide reichlichen Beifall fanden. Der Vorsitzende, Kollege Eiser mann, dankte den Theaterpielern für die schönen Vorstellungen. Der zweite Vorsitzende des hiesigen Arbeitsamtes, Herr Dr. Spaltowski, bedankte sich für die Einladung zum Fest. Dann verbrachte jung und alt noch einige frohe Stunden beim gemütlichen Tänzchen.

Am Sonntag, dem 5. Januar, fand bei dem Konditoreibezirker Herrn Leo Hoppe die Generalversammlung der Verwaltungsteile Wormditt statt, zu der die Kollegen recht zahlreich erschienen waren, auch Kollege Pappe (Münster) war erschienen. Der Vorsitzende, Kollege Eiser mann, eröffnete die Generalversammlung und hieß die Kollegen, und ganz besonders Kollegen Pappe herzlich willkommen und gab die Tagesordnung bekannt. Kollege Pappe (Münster) hielt einen Vortrag über die Neuordnung der Arbeitslosenunterstützung. Dem Vortrag folgte eine rege Aussprache. Besonders wurde die vor fünf Wochen einen Antrag an den Spruchauschuss gestellt haben und mittellos dastehen, hoffen, daß sich die Spruchauschussführung nicht noch länger hinzieht. Die Mitglieder verlangen, daß alle 14 Tage eine Sitzung stattfinden muß, damit die arbeitslosen Kollegen innerhalb 14 Tagen ihren richtigen Bescheid vom Spruchauschuss erhalten können. Wenn auch der erste Vorsitzende des Arbeitsamtes, Herr Hämel, auf einen vierzehntägigen Weihnachtserlaub war, so glauben wir doch, daß der erste Vorsitzende dem zweiten Vorsitzenden des Arbeitsamtes, Herrn Dr. Spaltowski, das Vertrauen schenken konnte, den Spruchauschuss einzuberufen, damit unsere Bauarbeiter auch ihr Recht finden, wenn der Herr Vorsitzende seine Ferien verläßt. Darauf wurde der Vorstand gewählt. Zum ersten Vorsitzenden wurde der Kollege Andreas Eiser mann gewählt, zum zweiten Vorsitzenden Kollege August Hoehn, zum Hauptkassierer Kollege Joseph Weßler, zum Hauptkassierer Kollege Anton Böhm, zu Kassierassistenten die Kollegen August Koll und Andreas Böhm, zum Schriftführer Kollege Andreas Werner. Dann wurde Aufklärung über den Gewerkschaftsfilim „Die Leute vom Bau“ gegeben, der hier am Orte in nächster Zeit zur Vorführung kommen wird, was von allen sehr begrüßt wurde.

August Hoehn.

## Sozialpolitik u. -versicherung

Ist eine Universitäts-Frauenklinik ein Wöchnerinnenheim im Sinne des § 196 Abs. 3 A.B.O.? Die Ehefrau eines Krankenkassenmitgliedes wurde in einer Universitäts-Frauenklinik entbunden. Die zuständige Krankenkasse gewährte der Ehefrau die in den §§ 195 a und 205 a der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Wochenhilfeleistungen. Der Ehegatte der Wöchnerin beanpruchte aber auch von der Krankenkasse gemäß § 196 Abs. 3 den nach § 376 a Abs. 1 A.B.O. festgesetzten Beitrag an Stelle der Hebammenhilfe, da die Entbindung der Ehefrau in einem Wöchnerinnenheim, d. h. der Universitäts-Frauenklinik, stattgefunden habe. Es handelte sich um einen Betrag von 36 RM. Der Absatz 3 des § 196 bestimmt: „Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einem Wöchnerinnenheim statt, und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin an Stelle der Hebammenhilfe den nach § 376 a Abs. 1 festgesetzten Betrag“ (in diesem Falle 36 RM.). Die Krankenkasse verweigerte nun die Zahlung dieser 36 RM., weil eine Universitäts-Frauenklinik kein Wöchnerinnenheim im Sinne des § 196 A.B.O. sei, sondern lediglich ein Lehrinstitut, das nur zu diesem Zwecke Schwangere zur Entbindung aufnehme und nach derselben wieder entlasse. Zudem sei eine Verpflichtung zur Zahlung des vom Kläger begehrten Betrages auch deshalb nicht vorhanden, weil dem Kläger von der Klinik lediglich Kur- und Verpflegungskosten, aber keine Hebammenkosten berechnet worden seien.

Das vom Kläger angegriffene Versicherungsamt verurteilte am 11. Oktober 1927 die Kasse, an den Kläger den Betrag von 36 RM. zu zahlen. In seiner Begründung ging das Versicherungsamt davon aus, daß der Begriff „Wöchnerinnenheim“ im Sinne des § 196 A.B.O. weit auszulegen und auch auf die lediglich Entbindungszwecken dienenden Frauenkliniken auszudehnen sei. Besonders bemerkenswert ist nach folgender Geh der Begründung: „Der Umstand, daß Hebammenkosten nicht entstanden seien, berühre die Erhaltungspflicht der Beteiligten

nicht, da der im § 196 A.B.O. vorgesehene Betrag nicht nur eine Entschädigung für die Entbindung allein, sondern auch für alle übrigen, infolge der Entbindung entstehenden Kosten darstelle.“ — Die verurteilte Kasse legte nun Berufung beim Oberversicherungsamt ein, das entgegen der Auffassung des Versicherungsamtes den Standpunkt vertrat, daß eine Universitäts-Frauenklinik nicht als Wöchnerinnenheim im Sinne des § 196 A.B.O. anzusehen sei; es hätte sonst im Gesetz heißen müssen: „Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheime.“ Zudem würden nur in einem wirklichen Wöchnerinnenheim Arzt- und Hebammenkosten entstehen, so daß nur bei der Unterbringung in einem solchen Heim eine Erstattung in Form der Pauschalsumme des § 376 a A.B.O. am Platze sei. Wegen der besonderen Wichtigkeit des Streitgegenstandes überwies aber trotz dieses ablehnenden Standpunktes das Oberversicherungsamt die Sache gemäß § 1693 A.B.O. zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt, das sich auf den Standpunkt des Versicherungsamtes stellte und dem Kläger die geforderten 36 RM. zusprach. (Urteil vom 11. A. R. 47/281.)

In der Begründung wird u. a. ausgeführt, daß die Frage, ob eine Universitäts-Frauenklinik als ein Wöchnerinnenheim im Sinne des § 196 A.B.O. zu gelten habe, vom Senat bejaht worden sei. Als Wöchnerinnenheim im Sinne des § 196 A.B.O. sei jede Anstalt anzusehen, die nach ihrer Einrichtung der Aufnahme weiblicher Personen zum Zwecke der Entbindung und Wochenpflege zu dienen bestimmt und geeignet sei. Eine Universitäts-Frauenklinik könne hiernach als Wöchnerinnenheim in diesem Sinne betrachtet angesehen werden. Hieran ändere auch der Umstand nichts, daß die Geburtshilfe, wie es in Universitätskliniken zumeist der Fall sein werde, zugleich mit Lehrzwecken verbunden sei. Das Reichsversicherungsamt wies auch den Einwand der beklagten Kasse zurück, daß der festgesetzte Betrag von 36 RM. auch aus dem Grund nicht zu gewähren sei, weil keine Hebammenkosten entstanden seien und es daher an einer gesetzlichen Unterlage für diese Forderung fehle. In Uebereinstimmung mit dem Versicherungsamt betont das Reichsversicherungsamt in dieser Hinsicht, daß der festgesetzte Betrag nicht lediglich als eine Entschädigung für die Kosten der nicht von der Kasse geleisteten Hebammenhilfe anzusehen wäre; es sei vielmehr eine Pauschalentschädigung für alle mit der Entbindung verbundenen Kosten. Der Anspruch des Klägers sei daher gerechtfertigt.

### Sterbetafel

Am 15. Dezember starb infolge eines tödlichen Hausfalles in Lugenburg unser Kollege Ernst Jost aus Niederjöhren, im jugendlichen Alter von 18 Jahren.

Verwaltungsstelle Sohren.

Am 19. Dezember starb unser Kollege Wilhelm Winter aus Urst/Eifel im Alter von 46 Jahren.

Verwaltungsstelle Köln.

Am 1. Januar starb unser treuer Kollege, der Maurerpolier Heinrich Willede aus der Ortsgruppe Söhre infolge Kehlkopfleidens im Alter von 55 Jahren.

Am 3. Januar starb unser treues Mitglied, der Zimmerer Heinrich Tafel aus der Ortsgruppe Sarjum nach nur zweitägiger Krankheit (Blasenentzündung) im Alter von 67 Jahren.

Verwaltungsstelle Hildesheim.

Am 31. Dezember starb unser treuer Kollege und langjähriger Kassierer, der Maurer Peter Kerres im Alter von beinahe 65 Jahren nach langem schweren Leiden. Seine treue Pflichterfüllung wird ihm bei uns stets ein gutes Andenken bewahren.

Ortsgruppe Lentendorf a. Rhein.

Ehre ihrem Andenken!

**Achtung!** Die besten Maurerwerkzeuge kaufen Sie nur bei **Paul Salzmann, Remscheid-Gonsberg** Fordern Sie heute noch Preisblatt **Wichtig!** la Qualität. **Wichtig!**

Bauarbeiterkosen aus III-Drahleder mit 12er Schutz u. Lederstachel 13.- Rm., aus II-Drahleder 9.- Rm. u. 6.50 Rm. Maurer-socken 1.20 Rm. Echt Linder-Manchester-Bosen Qual. I 17.- Rm., II 13.- Rm., III 11.- Rm. Maurerblusen 5.- Rm. Schwere Jacken 13 Rm. vers. b. Bestellung von 20 Rm. frei Haus. Preisliste u. Muster gratis. Emil Hohlfeldt, Dresden 6, Ritterstr. 2. Mechanische Spezialfabrik für Bauarbeiter-Kleidung Gegr. 1894

**Schmale Seatholz-Wasserwaagen**  
Längen 100 90 80 75 70 60 50 45-40 35-25 cm  
Preis 3,70 3,50 3,30 3,20 3,10 2,40 2,65 2,50 2,20 R.  
Ich garantiere für solide und genaue Anfertigung. Bestellungen per Post werden unter Nachnahme zugelandt. Von 4 Stück an portofrei. Von 11 Stück an eine gratis. Sämtliche Maurer-, Steinmetz- und Plattenlegewerkzeuge, nur erste Qualität, zu billigen Preisen. Kroschke werden unentgeltlich versandt. Bei Bestellung Größe und Form angeben. **Walter Richter, Düsseldorf-Unterrath**